

## **Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gammelsdorf (Bädersatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde/  
Gammelsdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient. Die Anlage wird als Familienbad betrieben.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen Personen, die an
  - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
  - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)Betrunkene sowie mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen, z.B. Schwimmunterricht anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die

Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Bades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
  - (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (1) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
  - (2) Als Betriebszeit wird grundsätzlich festgelegt:
    - a. Am Samstag, am Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien von 10 00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, jedoch nicht über 21 00 Uhr hinaus.
    - b. An allen anderen Tagen ist das Bad ab 12 00 Uhr geöffnet.
    - c. Beginn und Ende der Badesaison legt die Gemeinde fest.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss farbecht sein. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

#### **§ 6 Verhalten in den gemeindlichen Bädern**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit

und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Das Werfen mit Sand, Steinen und anderen Gegenständen
  - b) Das Herumliegen auf der Betonfläche vor dem Betriebsgebäude und vor dem Becken
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Springen in das Becken, ausgenommen von der hierfür zugelassenen Stelle
  - e) Werfen von Gegenständen in das Becken
  - f) Das Waschen von Badebekleidung im Badebecken
  - g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen)
  - h) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich des Freibades

#### **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in den gemeindlichen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die mit oder in den Kleidern zur Aufbewahrung abgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Für Bekleidung und Gegenstände, die außerhalb der Gardarobe abgegeben werden, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9      Gebührenerhebung**

**Die Benutzungsgebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt.**

## **§ 10   Fundsachen, Wünsche und Beschwerden**

- (1) Gegenstände, die im Bereich der Anlage gefunden werden, sind an der Kasse abzuliefern. Diese werden eine Woche lang im Kassenraum aufbewahrt und durch Anschlag bekannt gegeben. Nach dieser Zeit werden sie in der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verfahren.**
- (2) Wünsche und Beschwerden können in das an der Kasse aufliegende Buch unter Angabe des Namens und der Anschrift eingetragen werden.**

## **§ 11   In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Freibades Gammelsdorf vom 11.03.1998 außer Kraft.**

**(Siegel)**

**Gammelsdorf, 06.04.2006**

**.....  
Bauer, 1. Bürgermeister**